

Beschlussvorlage öffentlich

Nr.

Vermessungs- und Katasteramt			267/2005	
Betreff:				
Änderung der Grenze zwischen	dem k	Kreis Warendorf un	d der Stadt Münster	
Beratungsfolge			Termin	
Kreisausschuss Berichterstattung: LKBD Gnerlich			03.06.2005	
Kreistag Berichterstattung: LKBD Gnerlich			10.06.2005	
			<u> </u>	
Finanzielle Auswirkungen: Falls ja:		□ ja	⊠ nein	
Im Haushaltsplan vorgesehen:		□ ja Hhst.	☐ nein Betrag (EUR)	
1) Investitionskosten/einmalige Ausgaben:		2) Laufende Kosten jährlic		
insgesamt:	EUR	insgesamt:	EUR	
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR	
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Waren	dorf: EUR	

Beschlussvorschlag:

Federführendes Amt

- 1. Der Kreistag des Kreises Warendorf stimmt der Änderung der Kreisgrenze zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Münster im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Emsaue Westbevern 23 98 9 zu.
- 2. Der beabsichtigten Genehmigung des Landrates zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Münster und der Stadt Telgte im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Emsaue Westbevern 23 98 9 wird gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a Kreisordnung NW zugestimmt.

Erläuterungen:

Nach der Anbindung des in der Gemarkung Handorf, Flur 18 gelegenen Altarms an die Ems soll zur Erhaltung örtlich erkennbarer Grenzen die Kreis- und Gemeindegrenze, wie in der anliegenden Karte dargestellt, verlegt werden. Nach Mitteilung des Amtes für Agrarordnung wird hierdurch die Fläche des Kreises Warendorf bzw. der Stadt Telgte um 1,5537 ha größer.

Die Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Telgte und Münster und der Kreisgrenze zwischen dem Kreis Warendorf und der kreisfreien Stadt Münster bedarf der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften und der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Da die Gebietsänderung im Geltungsbereich der Flurbereinigung Emsaue-Westbevern -23 98 9 - liegt, kann bei Zustimmung der vorgenannten Stellen die Gebietsänderung abweichend von einem Gebietsänderungsvertrag durch den Flurbereinigungsplan entsprechend Abs.2 Flurbereinigungsgesetz vollzogen 58 werden. Der Flurbereinigungsplan bedarf iedoch der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

Die Stadt Münster hat bereits mit ihrem Schreiben vom 04.04.2005 an das Amt für Agrarordnung der Änderung der Gebietsgrenzen zugestimmt.

1.	
	Amtsleitung
2.	
	Dezernent
3.	
	Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen)
4.	
	Landrat